

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeiträge der ASW West e.V.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31.03. fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist abhängig von der Anzahl der Beschäftigten in ihrem Unternehmen in Deutschland.

Beitragsstaffelung

bis 31.12.2025

Anzahl der Beschäftigten	Beitrag
bis 500	500 €
501 - 1.000	850 €
1.001 - 5.000	1.250 €
5.001 - 10.000	2.500 €
ab 10.001	4.000 €

ab 01.01.2026

Anzahl der Beschäftigten	Beitrag
bis 500	620 €
501 - 1.000	940 €
1.001 - 5.000	1.500 €
5.001 - 10.000	2.850 €
ab 10.001	4.000 €

Ab dem 1. Januar 2027 wird es eine jährliche Beitragserhöhung um 3% geben, die sich an den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten orientiert.

Tritt ein Unternehmen unterjährig in den Verband ein, so zahlt das Unternehmen bei Eintritt vor dem 01.07. des Jahres den vollen Jahresbeitrag. Tritt ein Unternehmen in der 2. Jahreshälfte in den Verband ein, so zahlt es im Eintrittsjahr den halben Jahresbeitrag.

Änderungen der Anzahl der Beschäftigten in Deutschland, die zu einer Anpassung der Beitragsstaffelung führen, sind durch das Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.

§ 2 Arbeitskreise der ASW West

Arbeitskreise können auf Beschluss der Arbeitskreisversammlung und mit Zustimmung des ges. Vorstandes gesonderte Arbeitskreisbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

Für den AK SiBe beträgt der Arbeitskreisbeitrag für Nicht-Mitglieder im ASW West 100 € pro Jahr. Dies ist unabhängig vom Datum des Eintritts.

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme ist nur bei vollständig ausgefülltem Aufnahmeantrag und Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich. Nach § 8 der Satzung der ASW West entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.